



Brüssel, den 27.10.2015
C(2015) 7297 final

**Staatliche Beihilfe/Deutschland – SA.41295 (2015/N) – Bayern:
Weideprämie – Tierschutzmaßnahme (KULAP-B60)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die obengenannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 18. März 2015 (bei der Kommission am 19. März 2015 registriert) hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die oben genannte Beihilferegulung angemeldet. Die Kommission richtete am 22. Mai 2015 ein Ersuchen um weitere Auskünfte an die deutschen Behörden, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 10. Juni 2015, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, übermittelt haben. Am 5. August 2015 ersuchte die Kommission die deutschen Behörden um weitere Auskünfte, welche ihr die deutschen Behörden mit Schreiben vom 20. August 2015, das am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, übermittelt haben.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Bezeichnung

- (2) Weideprämie – Tierschutzmaßnahme (Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – B60) in Bayern.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

2.2. Ziel

- (3) Die Förderung der Sommerweidehaltung von Kühen, Aufzucht- und Mastrindern sowie Kälbern mit einer Weideprämie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt somit dazu bei, die Tiergesundheit zu steigern.

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

- (4) Nach Angaben der deutschen Behörden wurde die Maßnahme im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹ konzipiert. Eine Finanzierung der angemeldeten Regelung aus Mitteln des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020 ist nicht vorgesehen. Trotzdem fügt sich die Maßnahme in das Programm ein und steht folgendermaßen mit ihm im Einklang:
 - (a) Die Maßnahme leistet quantifizierbare Beiträge zu Unterpriorität 3a „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände“ und unterstützt damit das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU des Agrarsektors“.
 - (b) Die Förderung von Weidehaltung als die natürlichste Form der Tierhaltung entspricht dem Empfinden breiter Bevölkerungsschichten. Mit größerer Akzeptanz dieser Art von Tierhaltung in der Bevölkerung kann die Nachfrage nach nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Produkten stabilisiert oder sogar gesteigert werden. Damit geht eine Erhöhung der Wertschöpfung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger einher (Unterpriorität 3).
 - (c) Durch die extensivere Nutzung der Grünlandflächen als Weidefläche kann die Maßnahme auch einen potenziellen Beitrag zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen leisten (Unterpriorität 5d).

2.3. Rechtsgrundlage

- (5) Gemeinsame Richtlinie vom 18. Dezember 2014 der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern – Auszug zu B60 „Sommerweidehaltung (Weideprämie)“

¹ ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

2.4. Laufzeit

- (6) Die Beihilfe kann ab dem Datum der Genehmigung durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 gewährt werden.

2.5. Mittelausstattung

- (7) Die Gesamtmittelausstattung für die Regelung beläuft sich auf 78 Mio. EUR.

2.6. Beihilfeempfänger

- (8) Beihilfeempfänger sind landwirtschaftliche Primärerzeuger mit Hofstelle, die die folgenden kumulativ geltenden Bedingungen erfüllen:
- (a) sie bewirtschaften mindestens 3,00 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) einschließlich Teichflächen selbst,
 - (b) sie sind aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates²,
 - (c) es handelt sich um kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß den Kriterien von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³.
- (9) Vom Kreis der Beihilfeempfänger ausgeschlossen sind:
- (a) Unternehmen, die in einem anderen Bundesland bzw. Mitgliedstaat eine entsprechende Weideprämie beantragt haben,
 - (b) Alm- und Weidegenossenschaften,
 - (c) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften,
 - (d) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, oder
 - (e) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

³ ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1.

für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴ (im Folgenden die „Rahmenregelung“).

2.7. Beschreibung der Beihilfe

- (10) Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr und ist verlängerbar.
- (11) Die als Voraussetzung für den Bezug der Weideprämie einzuhaltenden Vorschriften betreffen die Förderungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen:
- (a) Die **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“).
 - (b) Die **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
 - (c) Die **sonstigen Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der Maßnahme und sind nicht Bestandteil der Zuwendungshöhe.
- (12) Die **Förderkriterien** sind wie folgt. Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).
- (a) Die Weidefläche muss in Bayern liegen, sie muss landwirtschaftlich genutzt werden, und es dürfen keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen.
 - (b) In Österreich gelegene Weideflächen können nur berücksichtigt werden, wenn sie traditionell (mindestens ein Jahrzehnt) und/oder funktionell von einem Stammbetrieb mit Hofstelle in Bayern aus bewirtschaftet werden.
 - (c) Die Tiere müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm zumindest langfristig zur Nutzung überlassen sein.
- (13) Die **Verpflichtungen** sind wie folgt:
- (a) Mindestens zweimonatige und maximal viermonatige Weidezeit innerhalb des Zeitraums 15. Mai bis 31. Oktober mit täglichem Weidegang für die beantragten Weidegruppen. Die Weidezeit wird innerhalb des obengenannten Zeitraums im Rahmen des Antrags festgelegt und auf maximal zwei Zeitabschnitte aufgeteilt. Jeder Zeitabschnitt umfasst dabei mindestens einen Monat (30 Tage) am Stück.
 - (b) Von der/den beantragten Weidegruppe(n) ist allen Rindern während der festgelegten Weidezeit(en) mindestens einmal pro Tag ein Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der physiologische Zustand (z. B. Brunst, Kalbung) bzw. eine Krankheit des Tieres oder Witterungsextreme (nachhaltige Schädigung der Weidefläche) einen Weidegang ausschließen.

⁴ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1.

- (14) Die **sonstigen Auflagen** sind wie folgt:
- (a) Die Rinder werden in folgende Weidegruppen untergliedert:
 - A. Kühe (weibliche Rinder mit Kalbung);
 - B. weibliche Rinder über 6 Monate ohne Kalbung oder weibliche Rinder über 1 Jahr ohne Kalbung;
 - C. männliche Rinder über 6 Monate oder männliche Rinder über 1 Jahr;
 - D. Kälber bis 6 Monate.
 - (b) Die Mindestweidefläche für die beantragte(n) Weidegruppe(n) beträgt 0,07 ha je Großvieheinheit (GV) und Weidemonat. Flächen, bei denen eine Beweidung mit Rindern maßnahmenbedingt (z. B. B30/A24 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“) ausgeschlossen ist, können nicht auf die geforderte Mindestweidefläche angerechnet werden. Flächen mit Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. Wasserschutzgebiete) werden ebenfalls nicht angerechnet.
 - (c) Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf die in die Maßnahme einbezogenen Flächen nicht ausgebracht werden.
 - (d) Sollten in die Förderung einbezogene Rinder während der Weidezeit(en) aus der Weidegruppe ausscheiden (z. B. Verkauf, Schlachtung), werden diese Tiere anteilig gefördert. Dies ist auch der Fall, wenn Tiere während der Weidezeit(en) aufgrund einer Kalbung bzw. des Alters in eine Weidegruppe hinein- oder aus einer Weidegruppe herauswachsen.
 - (e) Zu den sonstigen Auflagen zählen ferner die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen für die Cross-Compliance gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates⁵, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts.

Zusätzliche Regelungen bei Pensionsrindern

⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

- (f) Rinder, die zur Sömmerung als Pensionsvieh für die festgelegte(n) Weidezeit(en) ganz oder teilweise abgegeben werden, sind nur beim Eigentümer antragsberechtigt. (Ausnahmen: mehrjährige Vertragsaufzucht oder langfristige Pachtverträge, z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge). Daher sind Rinder, die als Pensionstiere aufgenommen werden, beim Pensionsbetrieb nicht förderfähig.
- (g) Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass den in Pension gegebenen Rindern der beantragten Weidegruppe(n) vom Aufnehmer der tägliche Weidegang während der festgelegten Weidezeit(en) gewährt wird.
- (h) Bei jedem Aufnehmer von Pensionsrindern muss die Mindestweidefläche von 0,07 ha je GV und Weidemonat für die aufgenommenen Rinder und die (anteilige(n)) Weidezeit(en) vorhanden sein.

Art der Beihilfe

- (15) Direktzuschuss.

Höhe der Zuwendung

- (16) Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 EUR je GV bei der maximalen Weidezeit von vier Monaten (120 Tagen). Der Förderbetrag berechnet sich anteilig anhand der während der gewählten Weidezeit(en) gehaltenen und in der „HIT-Datenbank“ (dem Bestandsregister HI-Tier) gemeldeten Anzahl an Rinder-GV der beantragten Weidegruppe(n). Deutschland hat auch die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet. Diese belaufen sich auf 52,81 EUR/GV für Kühe und 51,38 EUR/GV für Kälber. Die Einzelheiten sind im Folgenden dargelegt. Die Zahlen wurden von einer unabhängigen Stelle, (Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf – ART) berechnet.

	Milchkühe (Halbtägiger Weidegang)	Jungrinder (Ganztägiger Weidegang, 749 Aufzuchtstage = 1,3 GV)
Zusätzliche Arbeit (Ein- und Austreiben der Tiere, Zäune, Wasser), Lohnkosten 15 EUR/Std.	167,40 EUR	130,65 EUR
Einsparungen (Stallarbeit, Grassilage)	-82,95 EUR	-113,55 EUR
Zusatzkosten (Zäune, Wasser, Versicherung, Tests, Seuchenkontrolle usw.)	83,00 EUR	114,67 EUR
Einsparungen beim Grundfutter (Grassilage, Heu)	-114,92 EUR	-48,38 EUR
Diverse Kosten für Maschinen usw.	0,31 EUR	-16,60 EUR

Summe zusätzliche Kosten und Einkommensverluste	52,81 EUR	66,79 EUR
Summe pro GV	52,81 EUR	51,38 EUR

(17) Dabei gelten folgende GV-Werte je Tier:

- (a) Kälber bis 6 Monate: 0,3 GV
- (b) Kälber über 6 Monate bis 2 Jahre: 0,6 GV
- (c) Kühe und Rinder über 2 Jahre: 1,0 GV

Kumulierung

(18) Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben der Weideprämie auch Zuwendungen nach dem KULAP oder VNP (Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich), Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten sowie Direktzahlungen gewährt werden, vorausgesetzt, die jeweiligen Verpflichtungen sind weder ganz noch teilweise identisch. Die Mehrfachfinanzierung derselben Kosten im Rahmen verschiedener Beihilfemaßnahmen ist ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen

- (19) Die Förderungsanträge sind vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen und müssen die ausführlichen Angaben gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung enthalten. Jeder Beihilfempfänger kann nur einen Antrag pro Jahr stellen.
- (20) Die Beihilfempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums die obligatorischen Grundanforderungen (Cross-Compliance) zu beachten, die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen). Das betrifft insbesondere die Meldung jeder Bestandsveränderung an die zentrale HI-Tierdatenbank.
- (21) Die Revisionsklausel gemäß den Randnummern 724 bis 726 der Rahmenregelung ist Bestandteil der Maßnahme.
- (22) Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2.8. Sonstige Zusagen

(23) Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung bis zu dem Termin gemäß Randnummer 131 der Rahmenregelung zu veröffentlichen.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe - Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (24) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Beihilferegulung einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn sie bestimmte Unternehmen begünstigt, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (25) Die angemeldete Beihilferegulung verschafft den Beihilfeempfängern einen Vorteil. Dieser Vorteil wird aus staatlichen Mitteln finanziert und kommt den Haltern von Rindern bei Inanspruchnahme der Sommerweidehaltung gemäß Abschnitt 2.7 des vorliegenden Beschlusses zugute (Stärkung ihrer Marktposition). Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde.⁶
- (26) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt.⁷ Die Beihilfeempfänger sind auf dem Markt für Rinder tätig, der dem Handel innerhalb der EU unterliegt. Im Jahr 2014 verfügte die EU-28 über einen Rinderbestand von mehr als 88 Mio. Stück, während der Handel innerhalb der EU einen Umfang von mehr als 2,1 Mrd. EUR bei lebenden Rindern, 9,3 Mrd. EUR bei frischem und gefrorenem Rindfleisch und 15,5 Mrd. EUR bei Milch und Milcherzeugnissen aufwies.⁸ In dem betreffenden Sektor herrscht ein EU-weiter Wettbewerb und er wird daher durch jegliche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Daher ist die vorliegende Beihilferegulung geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (27) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt. Die Beihilfe kann nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, wenn auf sie einer der im AEUV vorgesehenen Ausnahmetatbestände zutrifft.

⁶ Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1980, Philip Morris Holland BV/Kommission, C-730/79, ECLI:EU:C:1980:209.

⁷ Siehe hierzu insbesondere das Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1988, Französische Republik/Kommission, C-102/87, ECLI:EU:C:1988:391.

⁸ Quelle: Eurostat.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe - Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

- (28) Die Beihilferegelung wurde am 18. März 2015 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde vor diesem Datum nicht durchgeführt. Somit ist Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

3.3.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (29) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (30) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.
- (31) Im Agrarsektor gilt diese Ausnahme für Beihilfen, die im Einklang mit der Rahmenregelung stehen.
- (32) Gemäß Randnummer 231 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar an, wenn die gemeinsamen Bewertungsgrundsätze der Rahmenregelung eingehalten wurden und die Voraussetzungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.5.2 der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (33) Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von der angemeldeten Regelung ausgeschlossen. Die Bedingungen der Randnummern 26 und 27 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

3.3.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

- (34) Auf die angemeldete Beihilferegelung ist Teil II, Abschnitt 1.1.5.2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 anwendbar.

3.3.2.1. Allgemeine Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung

- (35) *Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse:* Wie in den Erwägungsgründen 3 und 13 beschrieben, ist das Ziel der angemeldeten Beihilferegelung die Steigerung der Tiergesundheit. Die angemeldete Beihilferegelung trägt im Einklang mit den Randnummern 43 und 44 der Rahmenregelung zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse bei. Die Maßnahmen

sind nicht Teil des deutschen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (vgl. Erwägungsgrund 4); gleichwohl ist davon auszugehen, dass die angemeldete Beihilferegelung sich in das deutsche Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums einfügt und mit ihm im Einklang steht (vgl. Erwägungsgrund 4). Die Kommission stellt somit fest, dass die Bedingungen von Randnummer 47 der Rahmenregelung erfüllt sind und dass die Beihilferegelung zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums beiträgt.

- (36) *Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen:* Gemäß Randnummer 55 der Rahmenregelung geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II der Rahmenregelung erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall, wie im Folgenden dargelegt, erfüllt sind, ist die angemeldete Beihilferegelung nach Auffassung der Kommission erforderlich, um die Ziele von gemeinsamem Interesse gemäß Teil I Abschnitt 3.1 der Rahmenregelung zu erreichen.
- (37) *Geeignetheit der Beihilfe:* Gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung sieht die Kommission Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und im ländlichen Raum, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument an. Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall, wie im Folgenden dargelegt, erfüllt sind, ist die angemeldete Beihilferegelung nach Auffassung der Kommission erforderlich, um die Ziele von gemeinsamem Interesse gemäß Teil I Abschnitt 3.1 der Rahmenregelung zu erreichen.
- (38) *Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe:* Aus Erwägungsgrund 19 ergibt sich, dass die geförderte Tätigkeit erst aufgenommen wird, nachdem der Beihilfempfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat, und dass der Beihilfeantrag die erforderlichen Angaben gemäß Randnummer 71 der Rahmenregelung enthält. Die Beihilferegelung erfüllt somit die Anforderungen in Bezug auf den Anreizeffekt gemäß den Randnummern 70 und 71 der Rahmenregelung.
- (39) *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe:* Gemäß den Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung wird eine Beihilfe als verhältnismäßig angesehen, wenn der Beihilfebetrag die beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet und die maximalen Beihilfeintensitäten gemäß Abschnitt II der Rahmenregelung eingehalten werden. Die vorliegende Beihilfemaßnahme erfüllt die spezifischen Bedingungen hinsichtlich der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfeintensität gemäß Teil II, Abschnitt 1.1.5.2 der Rahmenregelung, wie weiter unten dargelegt wird. Die Randnummern 82 und 84 der Rahmenregelung sind somit erfüllt. Gemäß Randnummer 93 der Rahmenregelung können die Mitgliedstaaten die Höhe der Beihilfe für die Maßnahmen bzw. Vorhaben gemäß Teil II Abschnitt 1.1.5 der Rahmenregelung auf der Grundlage von Standardkosten und Standardannahmen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste festsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Berechnungen und die entsprechenden Beihilfen a) nur überprüfbare Elemente umfassen, b) sich auf Zahlen stützen, die mit geeignetem Sachverstand ermittelt wurden, c) genaue Quellenangaben zu den verwendeten Zahlen enthalten, d) gegebenenfalls nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert sind und e) keine mit Investitionskosten in Verbindung stehenden Elemente enthalten. Wie aus Erwägungsgrund 16 hervorgeht, sind diese Bestimmungen erfüllt.

- (40) *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel:* Gemäß Randnummer 113 der Rahmenregelung ist die Kommission der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Beihilfeshöchstintensitäten nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind. Die vorliegende Beihilfemaßnahme erfüllt die Bedingungen gemäß Abschnitt 1.1.5.2 der Rahmenregelung, wie weiter unten dargelegt wird, und Randnummer 113 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

3.3.2.2. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe: 1.1.5.2. –
Beihilfen für Tierschutzverpflichtungen

- (41) Gemäß Randnummer 232 der Rahmenregelung betrifft der Abschnitt 1.1.5.2 Beihilfen zugunsten von in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Unternehmen, die sich freiwillig zur Durchführung von aus einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehenden Vorhaben verpflichten und die aktive Landwirte sind. Wie aus den Erwägungsgründen 3 und 8 hervorgeht, ist diese Bestimmung erfüllt.
- (42) Gemäß Randnummer 233 der Rahmenregelung werden die Beihilfen nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen. Die Anmeldung der Beihilfe bei der Kommission muss einen Verweis auf die einschlägigen Anforderungen und ihre Beschreibung enthalten. Wie in Erwägungsgrund 14 Buchstabe e beschrieben, enthält die Anmeldung Verweise auf alle verpflichtenden Anforderungen. Die Weidehaltung ist in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Rechtsakten, auf die diese Verordnung Bezug nimmt, nicht ausdrücklich erwähnt oder geregelt, aber die Tierschutzwirkung der Weidehaltung steht, wie in Erwägungsgrund 3 und Erwägungsgrund 4 Buchstabe b erläutert wird, außer Frage.
- (43) Gemäß den Erwägungsgründen 3, 13 und 14 werden durch die Regelung Tiere in auf ihre natürlichen Bedürfnisse abgestimmter Weise mit Futter versorgt, wozu auch ein höheres Platzangebot, Einstreu, natürliche Beleuchtung und Zugang zu Auslauf im Freien gehören. Randnummer 234 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (44) Gemäß Randnummer 235 der Rahmenregelung müssen die Tierschutzverpflichtungen für einen Zeitraum von einem bis zu sieben Jahren eingegangen werden, wobei dieser Zeitraum verlängert werden kann. Wie aus Erwägungsgrund 10 hervorgeht, ist diese Bestimmung erfüllt.
- (45) Gemäß Randnummer 237 der Rahmenregelung sind die Beihilfen jährlich zu gewähren und können zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dienen, die Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Wie aus den Erwägungsgründen 16 und 19 hervorgeht, ist diese Bestimmung erfüllt.
- (46) Gemäß Erwägungsgrund 16 beträgt die Beihilfe 50 EUR pro GV und vier Monate. Randnummer 240 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

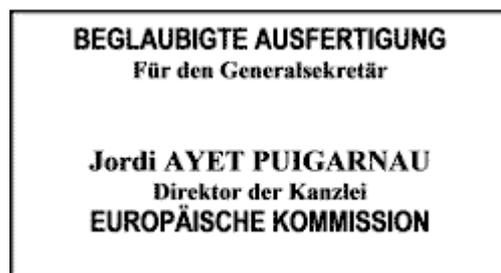
Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die angemeldete Beihilferegelung zu erheben, da sie im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission über das Berufsgeheimnis fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission⁹ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil HOGAN
Mitglied der Kommission



⁹ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).